

## Flugzeug erfasst Mutter und zwei Kinder

### Bericht einer Illustrierten ist presseethisch nicht zu beanstanden

Eine Illustrierte berichtet in ihrer Online-Ausgabe über einen tödlichen Flugzeugunfall. Eine Mutter und ihre beiden Kinder seien von einem Flugzeug erfasst worden, das auf der Wasserkuppe (Rhön) über das Ende der Landepiste hinausgeschossen war. Ein Leser des Blattes kritisiert die Veröffentlichung des Fotos, das den Beitrag illustriert. Es zeigt den blutigen Propeller und die blutbespritzte eingedellte Vorderseite des Flugzeugs. Andere Medien hätten auf diese grausamen Details verzichtet. Die Würde der Opfer und ihrer Angehörigen seien verletzt worden. Die Rechtsvertretung der Illustrierten hält die Veröffentlichung des Fotos für presseethisch zulässig. In der Abbildung des verbeulten Flugzeugs erkennt sie keine unangemessene Darstellung. Die Berichterstattung lasse auch nicht den nötigen Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen der Angehörigen vermissen. Die Opfer des tragischen Unfalls würden weder gezeigt, noch werde über diese identifizierend berichtet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos der verunglückten Maschine keine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Es handelt sich um einen tragischen Unfall. Das veröffentlichte Bild überschreitet jedoch nicht die Grenze des Respekts vor dem Leid und den Gefühlen der Angehörigen nach Richtlinie 11.1. Die Berichterstattung ist nicht zu beanstanden, da der Unfall in seiner Dimension von öffentlichem Interesse war. Das Flugzeug ist zudem aus angemessener Entfernung fotografiert worden. Details wurden nicht hervorgehoben. Die Darstellung des Flugzeugs hat die Opfer weder herabgewürdigt noch sie zu einem bloßen Objekt gemacht. Über die Verunglückten wurde zudem nicht identifizierend berichtet, so dass sie nicht ein zweites Mal zu Opfern wurden. Somit liegt auch kein Verstoß gegen Richtlinie 11.3 vor.

**Aktenzeichen:**0913/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet